

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 531 bis 567

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Wahlordnung

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Duisburg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Oberbürgermeisterin als Wahlleiterin bzw. der Oberbürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk sowie die zentrale Auszählung der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Für die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Kommunalwahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin bzw. dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie müssen Deutsch sprechen und verstehen können.

§ 6 Wahlberechtigung

Für die Wahlberechtigung gelten die Regelungen des § 27 Abs. 3 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Für den Wahlrechtsausschluss gelten die Regelungen des § 27 Abs. 4 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Für die Wählbarkeit gelten die Regelungen des § 27 Abs. 5 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutsch-

land die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

(1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede nach § 8 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre bzw. er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 - 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem

Wahlvorschlag bei.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

(7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

(8) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt sie bzw. er Mängel fest, so fordert sie bzw. er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(10) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. dem

Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber zu benennen, bekannt gemacht.

(11) Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von 60 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter ausgestellt. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig.

Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese bzw. dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags und der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgeführt.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge nach Anzahl der Stimmen die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schlie-

Ben sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber an.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Die Überschrift „Wahlbenachrichtigung“ wird zusätzlich in bis zu sechs anderen Sprachen abgedruckt.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern, innerhalb derselben nach der Buchstabenfolge der Familiennamen geführt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 12. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahlbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 9, 24, 25, 26 und 27 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Die Integrationsratswahl erfolgt in denselben Stimmbezirken und Wahllokalen wie die Kommunalwahl. Die Auszählung erfolgt jedoch – zur Wahrung des Wahlheimnisses – an zentralen Stellen.

Hierfür wird in jedem Stadtbezirk jeweils ein separater Wahlvorstand ausschließlich für die Auszählung der Stimmzettel eingerichtet.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Laguë/Schepers fest. Sie bzw. er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die Gewählten durch Zustellung.

Für die Benachrichtigung der Gewählten, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend.

§ 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 26. Februar 2014 außer Kraft.“

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2795

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 03.12.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- §§ 3 Abs. 1 und 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2542)

§ 1 Unterbringung

(1) Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und deren minderjährigen Kindern Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen und nimmt zum Zwecke der Unterbringung Einweisungen in beschlagnahmte Wohnungen und Häuser vor.

(2) Unterkünfte als nicht rechtsfähige Einrichtungen sind die von der Stadt Duisburg zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen oder Räume, welche die Stadt Duisburg zur Unterbringung bei Dritten anmietet.

§ 2 Zuweisung

(1) Wohnungen und Räume oder Bettplätze werden durch Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.

Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.

(2) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschilder

(1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, sofern die Unterbringung nicht als Sachleistung nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird.

(2) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der zugewiesenen Wohnfläche, dem zur Verfügung stehenden Anteil an der Gemeinschaftsfläche und der Personenzahl erhoben.

(3) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Unterkünfte. Dem Bewohnen steht das Recht zur Benutzung gleich.

§ 4 Entstehung der Gebührenschilder

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft bzw. der Zuweisung der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bei gleichzeitiger Schlüsselrückgabe an den Beauftragten der Stadt Duisburg.

(2) Eine lediglich vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für

- die Zuweisung eines Bettplatzes, eines Zimmers oder einer Wohnung,
- die Heizung
- die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung (Betriebskosten)
- die Versorgung mit Strom

(2) Die Gebühr für die Zuweisung von Zimmern / Bettplätzen in einer Unterkunft beträgt 5,22 € pro angefangenem qm Wohnfläche / Monat

Die Gebühr für die Zuweisung einer Wohnung beträgt 5,22 € pro angefangenem qm Wohnfläche / Monat

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt bei Wohnungen gem. der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Zuweisung von Zimmern ist die jeweilige Zimmergröße maßgebend. Bei der Zuweisung von Bettplätzen ist die dem jeweiligen Bettplatz zuzuordnende Fläche maßgeblich, die sich aus der Division der Gesamtquadratmeterfläche des Raumes durch die Anzahl der Bettplätze ergibt.

(3) Die Gebühr für die Heizung beträgt – sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Versorgungsunternehmen besteht – 1,13 € pro angefangenem qm / Monat

Die Gebühr für die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung beträgt – sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Ver- und Versorgungsunternehmen besteht – 1,76 € pro angefangenem qm / Monat

Berücksichtigt wird die Wohnfläche gem. Abs. 2, die bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um den Anteil an der Gemeinschaftsfläche erhöht wird. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Wohnfläche.

(4) Die Gebühr für die Versorgung mit Strom beträgt bei der Unterbringung eines aus

1 Person bestehenden Haushalts 29,25 € pro Haushalt / Monat

2 Personen bestehenden Haushalts 47,13 € pro Haushalt / Monat

3 Personen bestehenden Haushalts 65,02 € pro Haushalt / Monat

4 Personen bestehenden Haushalts 82,90 € pro Haushalt / Monat

5 oder mehr Personen bestehenden Haushalts

100,79 € pro Haushalt / Monat

(5) Beginnt und/ oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Gebühr je angefangenem Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

(6) Bei der Unterbringung in einer beschlagnahmten Wohnung sind die von der Stadt Duisburg an den Wohnungseigentümer zu zahlenden Beträge zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Monat am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für ausländische Flüchtlinge vom 10. Dezember 2001 (Veröffentlicht am 11.12.2001 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 41/2001) außer Kraft.

Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tatbestände bleibt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für ausländische Flüchtlinge vom 10. Dezember 2001 (Veröffentlicht am 11.12.2001 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 41/2001) weiterhin gültig.

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. Dezember 2019

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Albrecht
Tel.-Nr.: 0203 283-2333*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ für einen Bereich begrenzt von der Mühlenstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Mühlenstraße 2 bis 14 im Westen, der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken im Norden bzw. Nordosten, der Böschungskante zum Binsheimer Feld im Osten und den nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Schulstraße 158 bzw. Hegstiege 34 im Süden

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1247 -Baerl- „Mühlenstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ für einen Bereich zwischen der Bahnstraße sowie der rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Bahnstraße, Am Nellenberg und Gärtnerstraße im Norden, der Grafschafter Straße im Osten sowie der rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Heinrich-Kerlen-Straße im Westen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädi-

gungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1251 -Baerl- „Heinrich-Kerlen-Straße“ in Kraft.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden, der Wohnbebauung „Am Weißen Stein“ im Osten, den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden, der Straße „Am Weißen Stein“ sowie der Wohnbebauung „Am Weißen Stein“ im Osten, den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“:

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2018 (Drucksache Nr. 18-0753) für den Bebauungsplan Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ wird nach Norden ausgeweitet und die Straße „Am Weißen Stein“ in Teilen einbezogen. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden, der Wohnbebauung „Am Weißen Stein“ im Osten, den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ wird mit der Begründung beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ ist einschließlich seiner Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden-:

1. Der Geltungsbereich des Änderungsbeschlusses aus dem Jahr 2018 (Drucksache Nr. 18-0756) für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- wird nach Norden ausgeweitet. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden, der Straße „Am Weißen Stein“ sowie der Wohnbebauung „Am Weißen Stein“ im Osten, den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen beschlossen.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- wird mit der Begründung beschlossen.
3. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- ist einschließlich seiner Begründung und

den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Revitalisierung des ehemaligen Bahnstandorts in Duisburg-Walsum, an der Straße „Am Weißen Stein“ zu schaffen, um eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- liegen mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte in der Zeit **vom 17.01.2020 bis 17.02.2020 einschließlich** beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ und der Flächennutzungs-

plan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- in der Bezirksverwaltung Walsum, Zimmer 405, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter www.duisburg.de/stadtentwicklung unter dem Menüpunkt ‚Aktuelles‘.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E38 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung und den Begründungen einschließlich der Umweltberichte die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1246 -Vierlinden- „Am Weißen Stein“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung, Prognose bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie die baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung dieser Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Überwachung von Wechselbeziehungen bezogen auf die Schutzgüter

- **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:** Informationen insbesondere zu der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat Verträglichkeitsprüfung): Natürliche eutrophe Seen

und Altarme, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Hartholz-Auenwälder, Kammolch; Informationen zu geschützten Arten: Fledermaus und Vogelquartiere sowie Amphibien und Reptilienquartier, Grün- und Gehölzstrukturen und Vernetzung mit angrenzenden Grünstrukturen

- **Boden und Fläche:** Informationen insbesondere zu stark anthropogener Überformung, Altstandort / Altablagerung und eine sehr geringe bis mittlere Naturnähe, Bodenluftanalysen auf leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) und Methan, Kampfmittelverdacht, teilweise Erfordernis Auffüllungen zur entfernen
- **Wasser:** Informationen insbesondere zu einer mittleren Versickerungseignung des Plangebiets, Versickerung über Rigolen möglich, keine Versickerungspflicht, Abwasser darf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, im Bereich eines seltenen Hochwasserereignisses des Rheins (HQ 500) und für den Fall, dass vorhandene Hochwasserschutzanlagen versagen ebenso innerhalb der Überschwemmungsflächen eines mittleren Hochwasserereignisses des Rheins (HQ 100)
- **Klima / Luft und allgemeiner Klimaschutz:** Informationen insbesondere zu lokalklimatischen Gegebenheiten die das Bioklima beeinflussen, Lage im Stadtrandklima, mittlere Belüftungsfunktion, Luftschadstoffe, Luftreinhalteplanung
- **Landschaft (Landschaftsbild) / Landschaftsschutz, Ortsbild:** Informationen insbesondere zur Prägung durch großflächig versiegelte Bereiche im Zentrum des Gebiets sowie daran angrenzend einsetzende Sukzession, teils uneinsichtig und isolierte Lage, illegale Müllablagerungen, Bahndamm im westlichen Plangebietsbereich
- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Informationen insbesondere zur Lage über einem Bergwerksfeld und Bewilligungsfeld, keine konkreten

Hinweise auf Kampfmittel – jedoch Möglichkeit des Vorhandenseins, Lage außerhalb von Achtungsabständen nach 12. BImSchV, Einfluss durch Schallimmissionen – Verkehrs-/Schienen und Gewerbelärm, Einfluss durch Bahnbetriebsbedingte Erschütterungen, kaum relevante Zunahme des Verkehrs, leistungsfähige Verkehrsabwicklung, keine unzumutbare Geruchsbelastung durch die Kläranlage Vierlinden, Schaffung nutzbarer Räume und Beseitigung städtebaulicher Missstände sowie sozialer Kontrolle, aufgrund der Topographie keine Anbindung an angrenzende Freiräume, Höchstspannungsfreileitung im Umfeld

- **Kultur und sonstige Sachgüter:** Informationen insbesondere zur fehlenden Kenntnis über bedeutende Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen
- **Sonstige Belange des Umweltschutzes:** Informationen insbesondere zum sachgerechten Umgang mit Abfällen, Erneuerbaren Energien und effizienter Nutzung von Energie, Eingesetzte Techniken und Stoffe, Wechselwirkungen

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Thema Hochwasser, Wasser und Entwässerung:

- Stellungnahme des Umweltamtes, dass das Plangebiet gemäß Hochwassergefahrenkarte in einem gegen HQ100 geschützten Gebiet liegt
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, dass sich das Plangebiet in einem Risikogebiet nach § 73 WHG befindet und hierzu geänderte Anforderungen in Kraft getreten sind, die Belange des Hochwasserschutzes sind in den Bauleitplänen und der Abwägung zu berücksichtigen
- Stellungnahme der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Entwässerung im Mischsystem und Einleitung in vorhandene Kanäle, Anregung den

natürlichen Wasserkreislauf durch versickern, verrieseln oder ortsnahes einleiten in Gewässer zu fördern, andernfalls Anregung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Hinweis zur Rückstauenebene, Anregung die Abteilung Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz zur Stellungnahme bzgl. Hochwasserrisikomanagement aufzufordern

- Hinweis von Netze Duisburg zur Lage öffentlicher Leitungen
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur potentiellen Grundwassergefährdung und dessen Bewertung durch einen Sachverständigen

Thema Boden und Altlasten:

- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Vorgehensweise bei der Flächenherrichtung/ -aufbereitung gemäß gutachterlichen Aufbereitungskonzept und dessen Sicherung in einem städtebaulichen Vertrag, Begleitung und Dokumentation der Flächenherrichtung/ -aufbereitung durch einen Sachverständigen, Entfernung von grundwassergefährdenden Auffüllungen, zur Oberbodenqualität, zum Schutz und Erhalt von im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen
- Stellungnahme des Umweltamtes zur Lage des Plangebietes im Altlastenverdachtsflächenkataster und zur Klärung der Altlastensituation
- Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW zur Baugrundbeschaffenheit

Thema Immissionen:

- Stellungnahme des Umweltamtes zu den verkehrlichen und gewerblichen Immissionen, zur Bewertungsgrundlage der westlich verlaufenden Bahntrasse, zum Verzicht auf die Minderung des Beurteilungspegels für den Schienenverkehr gem. DIN 4109-2: 2018-01, Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Anforderungen für die Beurteilung des Gewerbelärms, aufgrund der Nähe zur Kläranlage Vierlinden ist eine

gutachterliche Betrachtung möglicher Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu untersuchen

- Stellungnahme des Immobilienmanagements Duisburg, dass beim Planungsziel „Wohnbebauung“ Konflikte mit den angrenzenden Gewerbebetrieben zu erwarten sind und diese gutachterlich untersuchen zu lassen, eine Reduzierung der Geschossigkeit des nördlichen Baukörpers kann den Betrieb des angrenzenden Gewerbes sichern

Thema Luft und Klima:

- Stellungnahme des Umweltamtes, dass die vorliegenden Messdaten des Luftqualitätsmessnetzes (LUQS, Staubniederschlagsmessungen) auszuwerten und darzustellen sind, die Auswirkungen der Planung sollen anhand der Grenzwerte gem. 39. BImSchV beurteilt werden, eine fachgutachterliche Betrachtung ist nach Einschätzung des Umweltamtes aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung nicht erforderlich, das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West und dessen Maßnahmen R.15 und DU.23 sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, die Klimaanalyse der Stadt Duisburg ist auszuwerten
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, dass das Plangebiet im Einzugsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West und außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Ruhrgebiet – Stufe 3 liegt, dass eine Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) aufgrund der Planung nicht zu erwarten ist
- Hinweis des Deutschen Wetterdienstes, dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind und diese vermieden werden sollen

Thema Kultur und Sachgüter:

- Stellungnahme der unteren Bodendenkmalbehörde, dass im Planbereich und Umfeld keine archäologischen

Funde bekannt sind und bei möglichen Funden die entsprechenden Behörden zu informieren sind

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, dass zur Wahrung denkmalrechtlicher Belange das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege im Rheinland und die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen sind

Thema Verkehr:

- Stellungnahme der Verkehrsplanung aus dem Scopingtermin, nach Möglichkeit eine fußläufige Verbindung nach Osten zur Römerstraße vorzusehen, es ist zu klären, ob die neu geplanten Straßen öffentlich gewidmet bzw. als Privatstraßen hergerichtet werden sollen, Hinweise zu Eigentumsverhältnissen und Abfallstandorten, zum Ausbauzustand der Straße „Am Weißen Stein“, zur Erschließungsbeitragspflicht, zu erforderlichen Besucherstellplätzen, notwendigen Breiten der Erschließungsstraßen, zu Schleppkurven, zu Fahrradabstellanlagen

Thema Natur- und Artenschutz

- Stellungnahme des Umweltamtes, dass auf Grund des westlich gelegen FFH-Gebietes Rheinaue Walsum eine FFH-Vorprüfung zu erstellen ist, es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen

Thema Bergbau:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu einem Bergwerks- und Bewilligungsfeld und zu ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten

Thema Höchstspannungsleitung:

- Stellungnahme der Amprion GmbH, dass im Plangebiet selber keine Höchstspannungsleitungen verlaufen, in einem Abstand von ca. 70 m verläuft westlich des Plangebiets die Höchstspannungsfreileitung GKW Voerde-Walsum, Verweis auf den Landesentwicklungsplan und die nach Möglichkeit einzuhaltenen Abstände zu Höchstspannungsfreileitungen

Thema Erschütterungen durch Bahnbetrieb:

- Stellungnahme des Umweltamts, dass im Nachbereich der westlich verlaufenden Gleisanlage mit Erschütterungen durch den Bahnbetrieb zu rechnen ist und eine fachgutachterliche Beurteilung gem. DIN 4150 einzuholen ist

Sonstiges:

- Hinweise der Wirtschaftsbetriebe Duisburg zur Abfuhr von Restmüll- und Wertstoffbehältern, zu den Anforderungen für Müllfahrzeuge, dass die Straße am „Weißen Stein“ noch nicht endgültig ausgebaut ist und die in beiden städtebaulichen Entwürfen dargestellten Parkplätze sowie die Zufahrt im Einmündungsbereich „Am Weißen Stein“ / „Herzogstraße“ ungünstig liegen
- Hinweise der Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz, dass das Plangebiet nicht im Achtungsabstand eines Betriebsbereichs nach 12. BImSchV liegt
- Hinweis der Feuerwehr und des Zivilschutzes, zu den Anforderungen für Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge, Aufstellflächen für Feuerwehrdrehleitern und zur Löschwasserversorgung
- Hinweis des Bereichs Stadt- und Regionalentwicklung, dass das Plangebiet als Puffer (Grünfläche oder wohnverträgliches Gewerbe) zur bestehenden Bebauung dienen soll
- Hinweise der Deutschen Bahn AG zu Sicherheitsbestimmungen und Abständen zu den Gleisanlagen, zur Zugänglichkeit der Gleisanlagen
- Hinweis der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Duisburg mbH, der Handwerkskammer Düsseldorf und der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, dass das Plangebiet als Gewerbestandort erhalten bleiben soll
- Hinweis von Netze Duisburg zur Lage öffentlicher Stromleitungen

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Hinweis, dass die bestehende Zufahrtsstraße sehr schmal und optisch nicht ansprechend für die Erschließung des Plangebiets sei
- Hinweis, dass die geplante Wohnbebauung evtl. zu Einschränkungen für das angrenzende Gewerbe führt

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzbeitrag - Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 1246 - Vierlinden - ‚Am Weißen Stein‘ in Duisburg, jungesblut.landschaftsarchitekt, 09.07.2019, mit Untersuchung der Betroffenheit planungsrelevanter Pflanzen, Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Empfehlung vorsorglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung - Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 1246 - Vierlinden - ‚Am Weißen Stein‘ in Duisburg, jungesblut.landschaftsarchitekt, 21.05.2019, mit Untersuchung der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes - Natürliche eutrophe Seen und Altarme, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Hartholz-Auenwälder, Kammolch
- Erschütterungstechnische Untersuchung für die Neubebauung auf dem Grundstück Am Weißen Stein in Duisburg, Bericht VA 7764-1 vom 22.05.2019, Peutz Consult Vorabzug 2 vom 12.06.2019, mit Untersuchung der Betroffenheit der Neubebauung durch Erschütterungen durch den angrenzenden Bahnbetrieb
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1246 - Vierlinden - ‚Am Weißen Stein‘ der Stadt Duisburg, Bericht VA 7764-2 vom 20.05.2019, Peutz Consult, Vorabzug-Nr. 4 vom 18.07.2019, mit Ermittlung und Beurteilung der

Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet und im Umfeld, Ermittlung von Gewerbelärmimmissionen, Ermittlung der Schienenlärmimmissionen, Konzept für Schallschutzmaßnahmen

- Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung, Aufbereitungskonzept, Wohngebiet Am Weißen Stein, Bebauungsplan Nr. 1246 - Vierlinden - ‚Am Weißen Stein‘ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.26 - Vierlinden - Stadt Duisburg, Dr. Heckemanns & Partner, Essen, den 28.08.2019, 232_03, Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und von Altlastenstandorten, Ermittlung und Bewertung möglicher Schadstoffvorkommen, Untersuchung der Durchlässigkeit des Untergrundes, der Grundwassersituation und Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, Empfehlung zur Aufbringungen verunreinigungsfreier kulturfähiger Böden
- Geruchsabschätzung der Geruchsmissionen aus dem Betrieb der Kläranlage Vierlinden zum Bebauungsplan Nr. 1246 -Vierlinden- ‚Am Weißen Stein‘ der Stadt Duisburg mittels Ausbreitungsrechnungen, Bericht VA 7764-4, vom 23.07.2019, Peutz Consult, Vorabzug Nr. 1 vom 24.07.2019, Ermittlung und Beurteilung der durch den Bahnbetrieb verursachten Erschütterungen

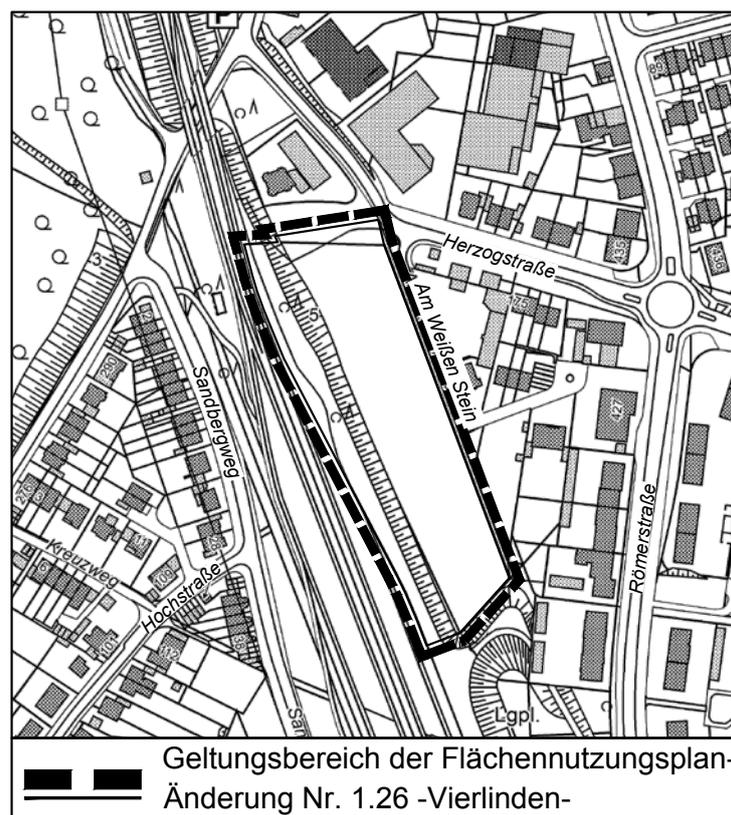
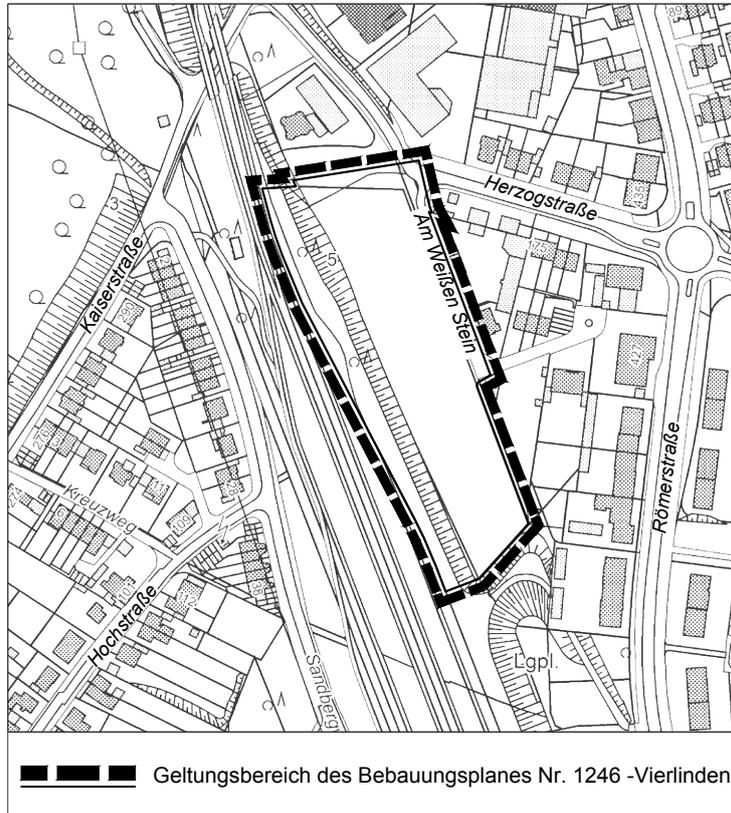
Duisburg, den 28. November 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Meyer
Tel.-Nr.: 0203 283-7071

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 23.01.2020 werden um 16:00 Uhr im Ratssaal des Bezirksamts **Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg** die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl vorgestellt.

Plan Nrn. und Bezeichnungen:

Bebauungsplan Nr. 1230 -Alt-Homberg- „Trajekt-Promenade“ / Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.19 -Alt-Homberg-

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist es, durch die Überplanung brachliegender Areale im Geltungsbereich des Bebauungsplans den Ortsteil Homberg in Richtung Rhein zu entwickeln. Es sollen neue Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen entstehen.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 16.01.2020 bis zum 22.01.2020 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt **Homberg/Ruhrort/Baerl, Raum 10, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg**, montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Ratssaal eingesehen werden.

Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter dem Menüpunkt ‚Aktuelles‘ einzusehen.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

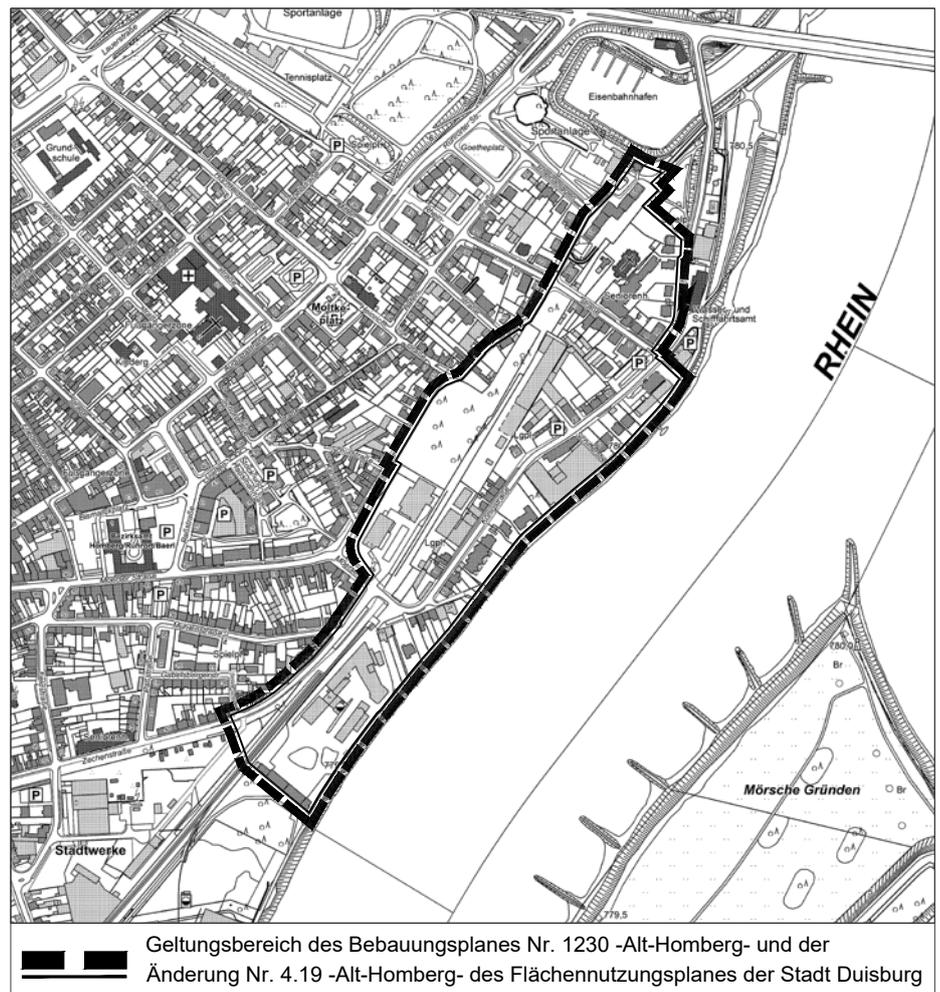
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Möhlenbeck
Tel.-Nr.: 0203 283-3493

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Huckingen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die **Trarbacher Straße von Remberger Straße bis Ausbauende** gemäß dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

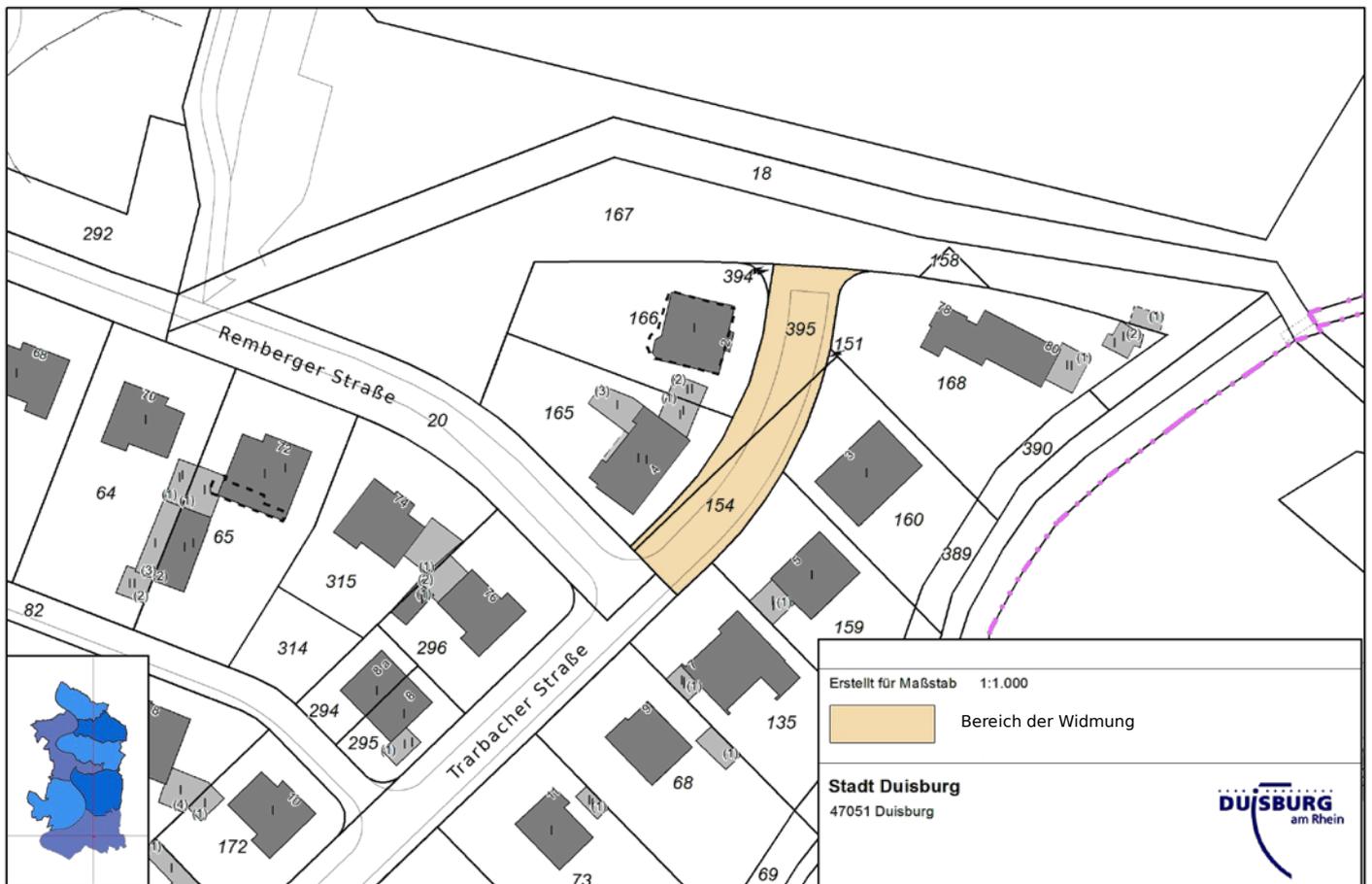
Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 4. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203 283-3360



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Huckingen:

Neuenhofstraße ohne Nr. wird
Obere Kaiserswerther Straße 8

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 28. November 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Andreas Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.12.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ho / Ba, an Vasile Catalin Stoica, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe / Baum, Tel.-Nr.: 02032835679

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 06.12.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ko 64.813, an Pektar, Duran, zuletzt wohnhaft Von-Galen-Str. 23, 41515 Grevenbroich. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Koch, Tel.-Nr.: 0203/283-5629

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 03.12.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Pandur, Sanel, zuletzt wohnhaft Moerser Str. 284, 1. OG Anbau, 47198 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 0203 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Rehmann, Gustav Heinrich, zuletzt wohnhaft 47198 Duisburg, Ottostr. 18, 6. OG rechts. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 0203 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2019, Aktenzeichen 32-23 Lü 12428/2019, an Florentin-Adrian Porojan, zuletzt wohnhaft Hagedornstr. 30, 1. OG links, 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str.6, 47058 Duisburg, Zimmer 214, dienstags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Lübcke, Tel.-Nr.: 0203 283-4802

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 02.12.2019, Aktenzeichen 232 000 427 803 (GwSt 2013 und 2014), an Herrn Wojciech Paszel, zuletzt wohnhaft Polna 4 78-300 Swidwin, Polen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schweiger, Tel.-Nr.: 0203 283-8232

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 06.12.2019, Aktenzeichen 223200868626 SB 123, an Sandra Lucia, zuletzt wohnhaft Gelderblomstr. 25, 47138 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 417, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schönemann, Tel.-Nr.: 0203-283-6328

Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4211041324 (alt 111041323) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. November 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202273821 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. November 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Bekanntmachung der 12. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 19. November 2019 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 06.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28.12.2018, Seite 538 - 543) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
1.1	Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	37,06	44,10
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	45,49	54,13
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	64,51	76,77
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	77,45	92,17

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
2.1	Wasserwagen	56,39	67,10
2.2	Kehrmaschine	44,09	52,47
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	44,09	52,47
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	19,06	22,68
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	22,53	26,81
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	48,32	57,50
2.7	LKW-Anhänger	10,24	12,19
2.8	Streiffahrzeug	51,45	61,23
2.9	Radlader	18,92	22,51
2.10	Saugewagen	38,67	46,02
2.11	Kanalfernauge	35,31	42,02
2.12	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	48,04	57,17
2.13	Probenahmefahrzeug	16,45	19,58
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	19,28	22,94
2.15	automatisches Probenahmegerät	7,08	8,43
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,65	3,15
2.17	Dampfstrahlgerät	8,45	10,06
2.18	Tauchpumpe	21,70	25,82
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	44,77	53,28
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	55,43	65,96
2.21	Sperrgutfahrzeug	55,43	65,96
2.22	Niederflurwagen	34,48	41,03
2.23	Kleinmüllfahrzeug	36,94	43,96
2.24	Schredder	81,10	96,51
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	35,31	42,02
2.26	Gummlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	39,64	47,17
2.27	Laubsaugcontainer	70,97	84,45
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	18,20	21,66
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	70,69	84,12
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	56,93	67,75
2.31	Kombinationsfahrzeug kippbar	38,98	46,39
2.32	Hubsteiger (22 m)	48,21	57,37
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	38,98	46,39
2.34	Fällgreifer mit Lade-LKW	75,50	89,85
2.35	Mähroboter	37,81	44,99
2.36	Astholzacker	19,10	22,73
2.37	Minikipper, -bagger	22,47	26,74
2.38	Mobilbagger bis 10 t	38,17	45,42
2.39	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	3,69	4,39
2.40	Geräteträger mit Anbaugeräten	56,95	67,77
2.41	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	24,93	29,67
2.42	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	42,05	50,04
2.43	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	67,74	80,61
2.44	Schadstoffmobil	22,89	27,24

III.

§ 1 Nr. 3.1 entfällt, die bisherigen § 1 Nr. 3.2 (alt) bis Nr. 3.15.7 (alt) werden zu § 1 Nr. 3.1 (neu) bis 3.14.7 (neu)

IV.

§ 1 Nr. 3.3 (neu) bis Nr. 3.11 (neu) erhalten folgende Fassung:

3.3	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	32,26 Euro*
3.4	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	38,73 Euro*
3.5	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	32,26 Euro*
3.6	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	37,26 Euro*
3.7	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	42,32 Euro*
3.8	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	64,51 Euro*
3.9	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	64,51 Euro*
3.10	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	45,49 Euro*
3.11	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	22,75 Euro*

V.

§ 1 Nr. 4.5.2 erhält folgende Fassung:

4.5.2	Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe			
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85

VI.

§ 1 Nr. 4.5.5 erhält folgende Fassung:

4.5.5	Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis max. 5 m ³ (Ausnahme Recyclinghof West bis max. 3 m ³) je Anlieferung			
	Kleinmenge bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00	17,85

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28. Dezember 2018, S. 543 - 546), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,40 €
C	6,40 €
D	6,76 €
E	10,76 €
F	20,16 €
F1	10,16 €
G	28,56 €
G1	13,56 €
H	4,00 €
I	10,00 €
J	16,76 €
K	26,76 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,48 €
2	0,72 €
3	0,24 €

II.

Das Straßenreinigerverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
2178	Nombericher Platz außer von Nr. 1-9	E
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
5096	Karlstr. außer Stichstr. -HO-	B
5096	Karlstr. Stichstr. -HO-	A
9056	Lohmannsmühlenweg	entfällt
5136	Rheinstr. von Anfang bis Königstr.	B
5136	Rheinstr. von Königstr. bis Hafenstr.	D
Stadtbezirk – Mitte - 95		
3152	Zum Portsmouthplatz	G
1053	Am Blumenkampshof	C
1274	Blumenstr. von Neudorfer Str. bis Ende	entfällt
1896	Kaßlerfelder Str. von Am Schlütershof bis Am Blumenkampshof	C
2108	Mercatorstr. von Anfang bis Kölner Str. außer Nebenfahrbahn vor Nr. 100 u. 102	G
2108	Mercatorstr. Nebenfahrbahn vor Nr. 100 u. 102	E
2108	Mercatorstr. Nebenfahrbahn Bahnhof	entfällt
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
6476	Im Kirling von Anfang bis Moerser Str.	C
6476	Im Kirling von Moerser Str. bis Thomasstr.	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Süd - 97		
3119	Am Grünen Grund	B
1160	An der Bastei von Bockumer Weg bis Nr. 150	B
1279	Bockumer Str.	entfällt
1421	Düsseldorfer Landstr. von Sittardsberger Allee bis Im Haagfeld einschließlich Einbahnstraße vor Nr. 180 - 186	E
1500	Fichtenstr. nach Nr. 60 bis Ende	entfällt

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
1610	Goethestr. von Duisburger Str. bis Kantstr.	1
1693	Hauffstr. von Kampstr. bis Körnerstr.	entfällt

Stadtbezirk – Mitte - 95

2108	Mercatorstr. außer Nebenfahrbahnen	1
------	---------------------------------------	---

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

6436	Hochfelder Str. von Anfang bis Werthausener Str.	1
6436	Hochfelder Str. von Werthausener Str. bis Ende	2
6578	Kreuzacker außer Nebenfahrbahnen	1

Stadtbezirk – Süd - 97

2358	Saarer Str. von Großenbaumer Allee bis Fichtenstr. außer Stichstr. zu Nr. 2a - 6c	1
------	---	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:

Herr Dunkel

Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341);

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28. Dezember 2018, S. 547 - 549), wird wie folgt geändert:

I. § 6a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der WBD-AöR durch den/ die Grundstückseigentümer/-in oder Erbbauberechtigten/-e (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung an die Sachkunde nach Absatz 2 oder entspricht die Bescheinigung nicht den Anforderungen in diesem

Absatz, so wird die Bescheinigung und damit auch die Zustands- und Funktionsprüfung selbst von der WBD-AöR nicht anerkannt.

II. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine Einleitung von Abwasser und die vorübergehende oder regelmäßige Einleitung von Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen, als über die Anschlussleitung des Grundstücks, darf nur mit Einwilligung der WBD-AöR erfolgen. Die WBD-AöR kann die Einwilligung erteilen, wenn dabei die Vorschriften dieser Satzung beachtet werden und betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Gebührenrechtliche Forderungen bleiben davon unberührt.

III. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann auf schriftlichen Antrag vom Anschlusszwang auf Zeit ganz oder teilweise (z.B. für Teilströme) befreit werden, wenn er/sie ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers hat, dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Interessen der WBD-AöR oder öffentliche Interessen der Stadt Duisburg nicht entgegenstehen. Ein besonders begründetes Interesse liegt u. a. dann vor, wenn nachgewiesen wird, dass eine Vorbehandlung des Abwassers im Sinne des § 17 oder der Anschluss des Grundstücks aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Antrag sind auch Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

IV. Aus den bisherigen Buchstaben g) bis x) des § 27 Abs. 1 (alt) werden ohne inhaltliche Änderungen die Buchstaben h) bis y) des § 27 Abs. 1 (neu).

V. § 27 Abs. 1 Buchstabe g) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

g) entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 Abwasser ohne die erforderliche Genehmigung der WBD-AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

VI. § 27 Abs. 2 (alt) wird ohne inhaltliche Änderung § 27 Abs. 3 (neu).

VII. § 27 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

VIII. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage 1a dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) in Verbindung mit der DIN EN ISO 5667-1 (Ausgabe April 2007) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.

Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) in Verbindung mit der DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe März 2013), soweit in der Vorschrift für das jeweilige Analyseverfahren nicht etwas anderes bestimmt ist, durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
1) Allgemeine Parameter			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
2) Organische Verbindungen			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN ISO 11349	Dezember 2015
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
		DIN 38407-43	Oktober 2014
		DIN EN ISO 15680	April 2004
	Ergeben Substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.		
e) Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
		DIN EN ISO 14402	Dezember 1999
3) Metalle und Metalloide			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN 38405-32 Teil 1	Mai 2000
		DIN 38405-32 Teil 2	Mai 2000
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38405-35	September 2004
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN EN ISO 5961	Mai 1995
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN EN 1233	August 1996
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
		DIN EN ISO 10304-3 Bestimmung nach Abschnitt 6 unter Verwendung eines UV- Detektors	November 1997
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 23913	September 2009
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-24	März 1993
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-7	September 1991
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
k) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406-11	September 1991
		DIN EN ISO 12846	August 2012
l) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 17852	April 2008
		DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
m) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-18	Mai 1990
n) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
		DIN EN ISO 15586	Februar 2004
		DIN 38406-8	Oktober 2004
o) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c).			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		DIN 38406-5	Oktober 1983
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		DIN EN ISO 13395	Dezember 1996
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014
c) Cyanid (CN ⁻) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
		DIN EN ISO 14403-1	Oktober 2012
		DIN EN ISO 14403-2	Oktober 2012
d) Cyanid (CN ⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
		DIN EN ISO 14403-1	Oktober 2012
		DIN EN ISO 14403-2	Oktober 2012
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		DIN 38405-5	Januar 1985
		DIN ISO 15923-1	Juli 2014
f) Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Oktober 2017
g) Fluorid (F ⁻) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
		DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		DIN EN ISO 15681-1	Mai 2005
		DIN EN ISO 15681-2	Mai 2005
		DIN EN ISO 11885	September 2009
		DIN EN ISO 17294-2	Januar 2017

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327);
- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28. Dezember 2018, S. 550 - 551), wird wie folgt geändert:

I. § 3b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der/Die Gebührenpflichtige hat die angeschlossene Grundstücksfläche in geeigneter Form (z. B. durch Pläne) nachzuweisen. Ferner hat der/die Gebührenpflichtige die Größen, die Befestigungsarten und die Nutzungen aller Teilflächen des Grundstücks sowie die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen anzugeben.

Auf Aufforderung durch die WBD-AöR hat der/die Gebührenpflichtige diese Nachweise jährlich zu erbringen. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich Art und Umfang von Maßnahmen mitzuteilen, die die Niederschlagswasserableitung von dem Grundstück beeinflussen.

Zur Ermittlung der Ableitungsfläche können von der WBD-AöR digitalisierte Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebietes eingesetzt werden. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen zu Grunde, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Die so ermittelten gebührenwirksamen Flächen werden den Gebührenpflichtigen per Erhebungsbogen mitgeteilt. Im Falle des Nichtübereinstimmens der festgestellten Daten mit der Örtlichkeit hat der/die Gebührenpflichtige den Erhebungsbogen unter Hinzufügung etwaiger Nachweise in korrigierter Form und unentgeltlich der WBD-AöR zukommen zu lassen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten (Luftbilder und Erklärungen der Gebührenpflichtigen) werden bei der WBD-AöR unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagungen zu den Niederschlagswassergebühren bilden.

II. § 3b Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(4) Die jeweils ermittelten Ableitungsflächen werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Quadratmeter abgerundet.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,51 €
 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 1,23 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,55 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,78 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AÖR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,00 €
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,63 €.

(4) Die Kleininleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,01 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,71 € je angefangenen halben Kubikmeter.
2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 14,36 € je angefangenen halben Kubikmeter.
3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 95,03 € je Entleerungstermin und Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungs-

abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234);

- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28. Dezember 2018, S. 551 - 554), wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

II. § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Recyclinghöfe: Annahme von Glas, Grünabfällen, Bioabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (keine Baumischabfälle), Baustellenabfällen, schadstoffhaltige

Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

III. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag können entgeltpflichtige Sonderabholungen - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden.

IV. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann ein entgeltpflichtiger Herausragesservice - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden.

V. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBD-AöR zu dulden. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Wertstoffgefäße, und/oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße, Wertstoffgefäße und/oder Papiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Wertstoffgefäße und Papiergefäße ersetzt. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von abgezogenen Bioabfallgefäßen, Wertstoffgefäßen und/oder Papiergefäßen entsteht

frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgtem Einzug.

VI. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung gilt § 14 Abs. 7 S. 3 und 4 entsprechend.

VII. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rolltonnen und/oder Papierbündel sind am Abfuhrtag grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren gewidmeten öffentlichen Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen – mit Ausnahme der Biotonnen und Papiertonnen – auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Straßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist. Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten und / oder fehlender Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge die Abfuhr vom Grundstück erhebliche Schwierigkeiten

bereitet oder nicht möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die WBD-AöR, die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen, für die Abfallsammlung erreichbaren Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) zu bringen und wieder abzuholen. Die erreichbare Zufahrtstelle (Sammelstellplatz) bestimmt die WBD-AöR.

VIII. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm je Anlieferung,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:
Lampen

Sammelgruppe 4:
Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:
Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem

Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:
Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:
Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt entgeltfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Kon-

servengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist entgeltfrei,

7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind entgeltfrei. Bei darüberhinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung und gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Die Annahme aus Haushaltungen ist entgeltfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
10. Bauholz, behandeltes Holz und behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe max. 5 cbm je Anlieferung (Ausnahme Recyclinghof West, 3 cbm je Anlieferung). Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetrie-

be Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 0,1 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat) bis 1,0 cbm je Anlieferung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt entgeltfrei.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende 13. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:

Frau ter Haar

Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90);

- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40 vom 28. Dezember 2018, S. 554 - 556), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	103,88 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	103,88 €
- normaler Serviceaufwand	47,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	84,48 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	155,80 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	155,80 €
- normaler Serviceaufwand	47,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	84,48 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	207,76 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	207,76 €
- normaler Serviceaufwand	47,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	84,48 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	311,64 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	311,64 €
- normaler Serviceaufwand	47,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	84,48 €
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	623,28 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	623,28 €
- normaler Serviceaufwand	61,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	108,80 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.793,84 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.079,52 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.947,44 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.713,44 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	11.946,32 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

II. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	51,92 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	51,92 €
- normaler Serviceaufwand	23,88 €
- erhöhter Serviceaufwand	42,24 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	77,88 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	77,88 €
- normaler Serviceaufwand	23,88 €
- erhöhter Serviceaufwand	42,24 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	103,88 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	103,88 €
- normaler Serviceaufwand	23,88 €
- erhöhter Serviceaufwand	42,24 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	155,80 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	155,80 €
- normaler Serviceaufwand	23,88 €
- erhöhter Serviceaufwand	42,24 €
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	311,64 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	311,64 €
- normaler Serviceaufwand	30,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	54,40 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	896,92 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.039,76 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.473,72 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.856,72 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	5.973,16 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

III. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,00 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 25,96 €

IV. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	20,08 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,44 €
- je 80 I-Abfallbehälter	20,80 €
- je 120 I-Abfallbehälter	21,52 €
- je 240 I-Abfallbehälter	23,80 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	35,44 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	37,40 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	44,04 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	77,68 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	159,00 €

V. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	18,36 €
- je 60 l-Abfallbehälter	18,36 €
- je 80 l-Abfallbehälter	18,36 €
- je 120 l-Abfallbehälter	18,36 €
- je 240 l-Abfallbehälter	18,36 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	18,36 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	35,08 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	35,08 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsbührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2019

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Preisanpassung für Fernwärme zum 1. Januar 2020

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 1. Januar 2020. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 2,41 %.

Ihre ab dem 01.01.2020 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	10,40 EUR/MJ/h	12,38 EUR/MJ/h	37,46 EUR/kW	44,58 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	15,61 EUR/GJ	18,58 EUR/GJ	5,618 Ct/kWh	6,685 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	14,51 EUR/GJ	17,27 EUR/GJ	5,222 Ct/kWh	6,214 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	15,61 EUR/GJ	18,58 EUR/GJ	5,618 Ct/kWh	6,685 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	13,39 EUR/GJ	15,93 EUR/GJ	4,819 Ct/kWh	5,735 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	12,28 EUR/GJ	14,61 EUR/GJ	4,423 Ct/kWh	5,263 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,29 EUR/m ³	7,49 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2020 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Preisanpassung für Trinkwasser zum 1. Januar 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Trinkwasser allerhöchster Qualität hat seit 1873 in Duisburg Tradition. Die Stadtwerke Duisburg sorgen für die Einhaltung dieser hohen Standards und die reibungslose Versorgung von mehr als 250.000 Haushalten. Kontinuierliche Investitionen in das Wassernetz, die Aufbereitungsanlagen und die Qualitätssicherung machen die Duisburger Wasserversorgung zukunftssicher.

Aufgrund höherer Aufwendungen für Personal und Energie sowie durch gestiegene Bezugskosten ist nun eine Preisanpassung erforderlich. Der Preis pro Wirtschaftseinheit erhöht sich um 4,28 EUR

brutto pro Jahr, der verbrauchsabhängige Mengenpreis verändert sich um 5,35 Cent brutto pro Kubikmeter. Die Verrechnungspreise für die Wasserzähler bleiben unverändert. Das bedeutet für ein Einfamilienhaus mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 126 Kubikmetern eine Kostensteigerung um 8,75 Cent pro Kubikmeter.

Ihre ab dem 1. Januar 2020 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	netto	brutto*
Mengenpreis in Cent pro m³		
Allgemeiner Wassertarif	168,392523	180,18
Feldberieselung	98,065421	104,93
Kanalspülung und Straßenreinigung	148,990654	159,42
Verrechnungspreis Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 1.5 - QN 10	85,626168	91,62
QN 15	299,691589	320,67
QN 40	356,794393	381,77
QN 60	485,224299	519,19
QN 150	585,121495	626,08
QN 250	699,289720	748,24
Standrohr	485,224299	519,19
Verrechnungspreis für Kombi-Wasserzähler in Euro pro Jahr		
QN 15	485,224299	519,19
QN 40	585,121495	626,08
QN 60	699,289720	748,24
QN 150	784,915888	839,86
Grundpreis in Euro pro Wirtschaftseinheit	44,317757	47,42

* Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 7 %.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Wasserpreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollten Sie uns bereits einen Zählerstand mitgeteilt haben, wird dieser von uns natürlich berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag - Freitag von 7.00 - 18.30 Uhr) gerne für Sie da.

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 01.01.2020



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de